

**Verein der ehemaligen Schülerinnen und Schüler  
der Auguste Viktoria-Schule zu Itzehoe  
gegründet 1949**

---

Satzung des Vereins

**§ 1 Name**

- 1) Der Name des Vereins lautet „Verein der ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Auguste Viktoria-Schule zu Itzehoe“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziel**

- 1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller früheren Schülerinnen und Schüler der Auguste Viktoria-Schule in enger Verbindung zur Schule.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede Schülerin/jeder Schüler werden, die/der die Auguste Viktoria-Schule besucht hat.
- 2) Mitglied können auch jetzige und frühere Lehrerinnen und Lehrer werden.
- 3) Das Mitgliedsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschließung. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wurde. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden, soweit das Verhalten des Mitgliedes nach Einschätzung des Vorstandes dem Verein nachhaltig schadet. Ebenso kann ein Mitglied bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen werden.

**§ 4 Beitrag**

- 1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. jeden Jahres auf das Konto des Vereins oder an den Kassenwart zahlbar. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem in § 2 genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, zweiten / stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist zu seiner Vertretung nach außen berechtigt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Dem Gesamtvorstand können weiterhin bis zu 3 von der Mitgliederversammlung zu wählende Beiräte angehören, deren Aufgabenbereich vom Vorstand bestimmt wird. Diese Beiräte sind nur mit Beauftragung des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- 2) Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 3) Im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines der 3 Beiräte kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson wählen.
- 4) Der Schriftführer wird durch den zweiten Vorsitzenden, der Kassenwart wird durch den Vorsitzenden vertreten.
- 5) Der gesamte Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Tagesordnung ist bis 7 Tage vor der Sitzung mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Verein hält einmal jährlich seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere darüber:
  - a) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) Die Wahl von Kassenprüfern,
  - c) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- 2) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Bei der Erstwahl wird der erste Kassenprüfer auf 1 Jahr, der zweite auf 2 Jahre gewählt. Nach einem Jahr rückt der zweite auf und es wird ein neuer zweiter Prüfer für 2 Jahre gewählt. Somit wird im Folgenden jährlich jeweils ein neuer Prüfer auf zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Dieses muss geschehen, wenn es mindestens 15 Mitglieder verlangen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

## **§ 7 Zeitschrift**

- 1) Am Ende des Jahres wird eine Jahresschrift herausgegeben.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

## **§ 9 Gültigkeit der Satzung**

- 1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und behält ihre Gültigkeit, solange keine neue Satzung beschlossen wird.